

Teilschwerpunkt „Methodik und Geschichte des Rechts“

– Übungsklausur WS 2018/19 –

1. Teil: Strafrechtsgeschichte und Methodik

1. Lex Liutprandi Kap. 62 (Notwehr)

Wir sind unserer früheren Satzung eingedenk, wonach, wer einen Freien tötet, all sein Gut verliert, wer aber einen Menschen in Notwehr tötet, je nach dem Werte der Person [des Umgebrachten] büßt.

Ordnen Sie die Quelle historisch ein und skizzieren Sie ihren Inhalt! Ist dieser Inhalt für die damalige Zeit typisch?

2. Schlesischer Landfriede von 1277/78

Wegen derjenigen (nämlich der Räuber, Diebe, Plünderer, Brandstifter oder irgendwelcher anderer Übeltaten), die besonders gewissenhaft überall zu suchen sind in den Territorien der einzelnen Städte oder Bannbezirke, sind jeweils zwei Krieger abgeordnet worden, die zusammen mit zwei Bürgern der Stadt in Angelegenheiten dieser Art gewissenhaft untersuchen sollen und die entdeckten Diebe, Brandstifter, Räuber und andre Übeltäter, die die Geringschätzung des Lebens verkündigt [d.h. offenbart] haben, aufgrund unserer Autorität durch angemessene Todesstrafen zugrunde richten sollen.

Charakterisieren Sie die Art der Rechtsquelle! Welche Neuerungen inhaltlicher Art bringt sie für die damalige Zeit?

3. B. Carpzov, Practica Nova, Pars. III, quaestio 133, n. 1-4

Ogleich es nicht geschehen kann, daß die Arten der verschiedenen Übeltaten einzeln aufgezählt werden, dürfen diese trotzdem deswegen keineswegs ungestraft bleiben.

Daher werden sie mit einer gewissen allgemeinen Bezeichnung „stellionatus“ genannt. Denn wo immer die Bezeichnung für ein Verbrechen fehlt, nimmt die gerichtliche Verfolgung wegen „stellionatus“ den Platz ein, die nicht auf irgendeine gesetzliche Bestrafung gerichtet ist, sondern eine außerordentliche Bestrafung zur Folge hat und gebietet, daß dem Angeklagten arbiträre Strafen auferlegt werden.

Schildern Sie das Problem, das der Autor hier anspricht! Mit welchem Mittel hat man damals (wann war das ungefähr?) das Problem zu lösen versucht?

2. Teil Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte

Text 1: Ulp. 78 ad ed. D. 45.1.82.1

Si post moram promissoris homo decesserit, tenetur nihilo minus, proinde ac si homo viveret.

Wenn der Sklave nach Verzugseintritt gestorben ist, haftet der Versprechende trotzdem, wie wenn der Sklave noch leben würde.

Text 2: Ulp. 22 ad Sab. D. 30.47.6

Item si fundus chasmate perierit, Labeo ait utique aestimationem non deberi: quod ita verum est, si non post moram factam id evenerit: potuit enim eum acceptum legatarius vendere.

Wenn ferner ein [vermactes] Grundstück in einer sich öffnenden Erdspalte verschwunden ist, sagt Labeo, der Schätzwert werde auf keinen Fall geschuldet. Das ist dann richtig, wenn sich das nicht nach Verzugseintritt ereignet hat. Denn der Vermächtnisnehmer hätte das Grundstück, wenn er es schon erhalten hätte, verkaufen können.

Text 3: Azo, Summa Codicis, zu C. 4.34

Potest etiam dici casum fortuitum venire in actionem istam propter moram precedentem. distinguitur tamen a quibusdam, utrum erat peritura eodem modo penes deponentem an non, ut in primo casu non teneatur depositarius, in secundo teneat ...

Man kann auch sagen, dass der Zufall von dieser Klage [aus Verwahrung] wegen des zuvor eingetretenen Verzugs erfasst werde. Von einigen wird allerdings unterschieden, ob die Sache in gleicher Weise beim Hinterleger untergegangen wäre oder nicht, so dass der Verwahrer im ersteren Fall nicht hafte, im zweiten dagegen schon ...

Sed nostri doctores dixerunt depositarium et quemlibet debitorem teneri de casu fortuito, quia satis est, quod res potuit non perire penes actorem.

Aber unsere Lehrer haben gesagt, der Verwahrer und jeder beliebige Schuldner hafte für Zufall, weil es ausreicht, dass die Sache beim Kläger möglicherweise nicht untergegangen wäre.

Text 4: Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band II, § 280, 2

Tritt nach dem Verzug Unmöglichkeit der Leistung ein, so befreit dieselbe den Schuldner selbst dann nicht, wenn sie ohne seine Schuld eingetreten ist. Nicht einmal das hilft dem Schuldner, daß er nachweisen kann, daß, wenn er auch zur rechten Zeit geleistet hätte, der Leistungsgegenstand dem Gläubiger dennoch verloren gegangen sein würde; der Gläubiger kann diese Entgegnung durch den Hinweis darauf beseitigen, daß, wenn er den Leistungsgegenstand gehabt hätte, er denselben vor dem Verluste in seinen Werth hätte umsetzen können.

Text 5: Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 1928, Anm. 2 c zu § 287 BGB

Der Schuldner haftet somit ... schlechthin; er kann sich aber von der ihm nach S. 2 auferlegten Zufallshaftung ... befreien durch den am Schluß des Textes mitgeteilten Nachweis.

Aber wodurch wird dieser Beweis geführt? Keinesfalls genügt es, daß der Untergang auf innere Eigenschaften oder Zustände des Leistungsgegenstandes zurückgeführt wird – denn der Gläubiger hätte dann immerhin durch rechtzeitige Veräußerung oder sonstige Verwertung den Schaden abwälzen können ... Dagegen wollen ... [die Vertreter der Gegenauffassung] ... bis zum Beweise des Gegenteils unterstellen, der Gläubiger habe die Sache behalten und daher den Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung getragen.

1. Ordnen Sie die Texte 1 bis 4 zeitlich ein! Kennzeichnen Sie dabei auch kurz die Autoren!
2. In Text 1 geht es darum, dass die Leistung eines individuell bestimmten Sklaven aus förmlichem Schuldversprechen (*stipulatio*) geschuldet wird.
 - (a) Mit welcher Klage kann der Gläubiger im Rahmen des Formularverfahrens gegen den Schuldner vorgehen? Um welche Art von Klage handelt es sich dabei im Hinblick auf den Leistungsumfang?

- (b) Um trotz des Todes des Sklaven zu einer Verurteilung des Schuldners zu gelangen, bedarf es eines juristischen Kunstgriffes, der von den republikanischen Juristen eingeführt wurde. Erklären Sie, um welchen Kunstgriff es sich handelt und warum dieser hier erforderlich war!
3. Inwiefern ist die Haftung des Schuldners nach Eintritt des Schuldnerverzugs schärfer als die Haftung für „Bewachung“ (*custodia*)? Gehen Sie bei Ihrer Antwort auf Text 2 ein!
4. In Text 3 befasst sich Azo mit der Zufallshaftung des Verwahrers nach Verzugseintritt.
- (a) Welcher Haftungsmaßstab gilt für den Verwahrer nach römischem Recht vor Verzugseintritt? Stellen Sie ganz kurz einen Vergleich mit der Regelung der Verwahrung im BGB an!
- (b) Azo berichtet von einem Meinungsstreit der Juristen seiner Epoche. Vergleichen Sie die beiden in Text 3 geschilderten Meinungen mit der Lösung, die sich aus Text 1 bzw. Text 2 ergibt!
5. Welcher Meinung folgt Windscheid in Text 4? Stellen Sie bei Ihrer Antwort auch einen Vergleich zwischen Text 4 und Text 2 an!
6. (a) Beschreiben Sie kurz die heutige Regelung in § 287 S. 2 BGB! Gehen Sie dabei auch auf die Frage der Beweislast ein!
- (b) Vergleichen Sie die heutige Regelung mit dem klassischen römischen Recht (Text 1 und 2)!
- (c) Nach Oertmann (Text 5) genügt für eine Entlastung des Schuldners nach geltendem Recht nicht, dass „der Untergang auf innere Eigenschaften oder Zustände des Leistungsgegenstandes zurückgeführt wird“. Nennen Sie ein Beispiel für einen derartigen Untergang des Leistungsgegenstandes!
- (d) Welche der beiden von Oertmann in Text 5 beschriebenen Auffassungen passt Ihrer Ansicht nach besser zur Regelung des § 287 S. 2 BGB? Geben Sie eine kurze Begründung!

Vermerk für die Bearbeitung:

Bearbeiten Sie den ersten und den zweiten Aufgabenteil in beliebiger Reihenfolge! Die beiden Aufgabenteile haben für die Bewertung gleiches Gewicht.

Für eine Korrektur muss die Klausur bis **23.4.2019** am Lehrstuhl Prof. Gröschler abgegeben werden. Möglich ist auch die Abgabe in einem entsprechend adressierten Briefumschlag beim Pedell.